

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 2.

Dresden, den 20. September

1845.

Zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer  
am 16. September 1845.

## Inhalt:

Anzeige des Vorstandes der außerordentlichen Deputation zur Begutachtung der Wechselordnung und des Gesetzes über den Schuldarrest. — Vortrag aus der Registrande. — Beurlaubung. — Vortrag über die Differenzpunkte hinsichtlich der Wahl im ersten bauerlichen Wahlbezirke. — Berathung des Antrags des Abg. Todt, die Entwerfung einer Adresse auf die Thronrede betr.

Die Sitzung beginnt nach  $\frac{1}{4}$  11 Uhr in Gegenwart der Staatsminister v. Könneritz, v. Falkenstein, v. Mostitz-Wallwitz und des königlichen Commissars v. Langenn mit Verlesung des Protocolls über die letzte Sitzung, welches auf gestellte Präsidialfrage genehmigt und von den Abgg. Georgi und Poppe mit vollzogen wird.

Vizepräsident Eisenstuck: Als Vorstand der außerordentlichen Deputation für die Gesetze der Wechselordnung und der Schulhaft muß ich die Anzeige machen, daß die Deputation auf fünf Mitglieder von sieben zusammengeschmolzen ist. Es ist nämlich, wie bekannt, der bedauerliche Fall eingetreten, daß der Abg. D. v. Mayer auf drei Monate Urlaub nehmen mußte; es ist ferner das erfreuliche Ereigniß eingetreten, daß der Präsident, früher Mitglied der Deputation, nunmehr nicht mehr an ihren Berathungen Theil nehmen kann. Daher muß ich bitten, daß die Deputation wiederum auf sieben Mitglieder verstärkt werde, was um so nöthiger ist, weil die Gesetze umfanglich und weil allerdings auch längere Berichte darüber zu erstatten sein werden. Also es ist dringend nöthig, daß die Deputation wieder auf sieben Mitglieder gebracht werde.

Secr. Tzschucke: So viel ich mich erinnere, sind bei der Wahl der Deputation zu Begutachtung des Wechselgesetzes von der vorigen Ständeversammlung zugleich sieben Ersatzmänner gewählt worden. Daraus folgt doch wohl, daß, wenn deren Prinzipale verhindert sind, diese eintreten, also eine neue Wahl nicht nöthig ist.

Abg. Klinger: Allerdings sind bei vorigem Landtage Ersatzmänner gewählt worden, und die Deputation selbst be-

steht noch fort, aber es kann auf die Ersatzleute, die damals gewählt wurden, gegenwärtig keine Beziehung mehr genommen werden, denn diese existiren für die gegenwärtige Ständeversammlung nicht mehr.

Präsident Braun: Es ist der Antrag gestellt worden, daß die Deputation verstärkt werde durch eine neue Wahl, und es muß dieser Antrag erst zur Abstimmung kommen. Will also die Kammer, daß die außerordentliche Wechseldeputation mittelst zweier Mitglieder verstärkt werde? — Wird gegen zwei Stimmen bejaht.

Präsident Braun: Ich werde nun diese Wahl auf eine der nächsten Tagesordnungen bringen.

Staatsminister v. Könneritz: Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir der geehrten Kammer oder der ersten Deputation derselben einen Vorschlag zu machen. Es sind gestern von den Gesetzentwürfen, die auf der Registrande waren, zwei kleine Gesetze an die erste Deputation verwiesen worden, die aber im Zusammenhange stehen mit der Wechselordnung. Das eine ist der Gesetzentwurf über die Rechte der mit Wechsel Bezogenen im Conkurs. Es ist bei der Wechselordnung in Anregung gekommen, und dürfte wohl füglich dahin gehören. Der zweite kleine Gesetzentwurf betrifft die Nichtvindication der Staatspapiere, und auch dieser steht mit der Wechselordnung in Verbindung. Es war in dem Entwurf der Wechselordnung §. 246. eine ähnliche Bestimmung schon aufgenommen, und es wird durch dieses Gesetz jener §. zugleich erledigt. Ich stelle also der ersten Deputation anheim, ob sie, wenn sie diese Gesetze geprüft hat, nicht der Kammer vorschlagen will, sie an die Deputation zur Begutachtung der Wechselordnung zu verweisen.

Präsident Braun: Es wird dies der weiteren Beschlußfassung der ersten Deputation anheimzugeben sein. Wir gehen nunmehr zur Registrande über, und ich ersuche den Herrn Secretair, sie mitzutheilen.

1. (Nr. 26.) Antrag des Abg. Schäffer, die Kammer möge den bei der letzten Ständeversammlung gefaßten Beschluß, „die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines anderweiten auf die Grundsätze der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und auf den Anklageproceß mit Staatsanwaltschaft gebauten Entwurfs einer Strafproceßordnung zu ersuchen“, wiederum aufnehmen.

Abg. Klinger: Es war ebenfalls meine Absicht, heute die Frage über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Criminal-